

Managementsystem für die Konformitätsbewertung im Sinne der Richtlinie 2009/125/EG (gemäß § 11d)

1. Im Folgenden wird das Verfahren beschrieben, nach dem die Herstellerin bzw. der Hersteller, die bzw. der den in Z 2 genannten Verpflichtungen nachkommt, gewährleistet und erklärt, dass eine Kleinfuehrung die Anforderungen der jeweils geltenden DurchfuehrungsmaeBnahme nach § 11b erfuehlt. Die EG-Konformitaetserklaerung kann fuer eine Kleinfuehrung oder mehrere Kleinfuehrungen ausgestellt werden und ist von der Herstellerin bzw. vom Hersteller aufzubewahren.
2. Fuer die Bewertung der Konformitaet der Kleinfuehrung kann ein Managementsystem herangezogen werden, sofern die Herstellerin bzw. der Hersteller die in Z 3 beschriebenen Umweltkomponenten darin einbezieht.
3. Umweltkomponenten des Managementsystems

Im Folgenden werden die Komponenten eines Managementsystems und die Verfahren beschrieben, mit denen die Herstellerin bzw. der Hersteller nachweisen kann, dass die Kleinfuehrung die Anforderungen der jeweils geltenden DurchfuehrungsmaeBnahme nach § 11b erfuehlt.

3.1. Umweltorientierte Produktpolitik

Die Herstellerin bzw. der Hersteller muss nachweisen koennen, dass die Anforderungen der maeBgebenden DurchfuehrungsmaeBnahme erfuehlt sind. Ferner muss die Herstellerin bzw. der Hersteller zur Verbesserung der Umweltvertraeglichkeit der Kleinfuehrung ein Rahmenkonzept fuer die Festlegung von Umweltvertraeglichkeitszielen und -indikatoren und deren ueberpruefung vorlegen koennen. Alle MaeeBnahmen, die die Herstellerin bzw. der Hersteller trifft, um die Umweltvertraeglichkeit insgesamt durch Produktgestaltung und Gestaltung des Herstellungsprozesses zu verbessern und das Umweltprofil zu ermitteln – sofern die DurchfuehrungsmaeBnahme dies vorschreibt –, muessen strukturiert und schriftlich in Form von Verfahren und Anweisungen dokumentiert sein. Diese Verfahren und Anweisungen muessen insbesondere Folgendes in der Dokumentation hinreichend ausfuehrlich beschreiben:

- a) die Liste der Dokumente, die zum Nachweis der Konformitaet der Kleinfuehrung zu erstellen und gegebenenfalls bereitzustellen sind;
- b) die Umweltvertraeglichkeitsziele und -indikatoren sowie die Organisationsstruktur, die Verteilung der Zustaendigkeiten und die Befugnisse der Geschaeftsleitung und die Mittelausstattung in Bezug auf die Erfuehlung und Beibehaltung dieser Ziele und Indikatoren;
- c) die nach der Fertigung durchzufuehrenden Pruefungen der Kleinfuehrung auf uebereinstimmung mit den Umweltvertraeglichkeitsvorgaben;
- d) die Verfahren zur Kontrolle der vorgeschriebenen Dokumentation und zur Sicherstellung ihrer regulaemaeBigen Aktualisierung und
- e) das Verfahren, mit dem die Einbeziehung und Wirksamkeit der Umweltkomponenten des Managementsystems ueberprueft wird.

3.2. Planung

Die Herstellerin bzw. der Hersteller hat Folgendes auszuarbeiten und zu aktualisieren:

- a) Verfahren zur Ermittlung des oekologischen Profils der Kleinfuehrung,
- b) Umweltvertraeglichkeitsziele und -indikatoren, die bei der Wahl technischer Loesungen neben technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen zu beruecksichtigen sind, und
- c) ein Programm zur Erreichung dieser Ziele.

3.3. Durchfuehrung und Unterlagen

3.3.1. Die Unterlagen zum Managementsystem muessen insbesondere Folgendes einhalten:

- a) Zustaendigkeiten und Befugnisse sind festzulegen und zu dokumentieren, damit die umweltorientierte Produktpolitik wirksam durchgefuehrt werden kann, damit ihre Umsetzung schriftlich festgehalten wird und damit Kontrollen und VerbesserungsmaeeBnahmen moeglich sind;
- b) die Methoden der Entwurfskontrolle und der Pruefung nach der Fertigung sowie die bei der Produktgestaltung zur Anwendung kommenden Verfahren und systematischen MaeeBnahmen sind schriftlich festzuhalten und

- c) die Herstellerin bzw. der Hersteller muss Unterlagen erstellen und aktualisieren, in denen die wesentlichen Umweltkomponenten des Managementsystems und die Verfahren zur Prüfung aller benötigten Unterlagen beschrieben sind.

3.3.2. Die Unterlagen zu der Kleinf Feuerung müssen insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten enthalten:

- a) eine allgemeine Beschreibung der Kleinf Feuerung und der Verwendung, für die sie vorgesehen ist;
- b) die Ergebnisse der von der Herstellerin bzw. vom Hersteller durchgeführten Analyse der Umweltauswirkungen und/oder Verweise auf einschlägige Literatur oder Fallstudien, auf die die Herstellerin bzw. der Hersteller sich bei der Bewertung, Dokumentierung und Gestaltung der Kleinf Feuerung gestützt hat;
- c) das ökologische Profil, sofern dies die Durchführungsmaßnahme verlangt;
- d) die Ergebnisse der Messungen zur Prüfung der Übereinstimmung der Kleinf Feuerung mit den Ökodesign-Anforderungen einschließlich Angaben zur Konformität dieser Messungen im Vergleich zu den Ökodesign-Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme;
- e) Spezifikationen der Herstellerin bzw. des Herstellers, in denen insbesondere angegeben wird, welche harmonisierten Normen angewandt wurden; werden keine harmonisierten Normen angewandt oder tragen die harmonisierten Normen den Anforderungen der Durchführungsmaßnahme nicht vollständig Rechnung, so muss dargelegt werden, mit welchen Mitteln die Erfüllung der Anforderungen gewährleistet wird, und
- f) die Angaben nach Anhang I Teil 2 der Richtlinie 2009/125/EG zu den umweltrelevanten Gestaltungsmerkmalen der Kleinf Feuerung.

3.4. Prüfungen und Abst ellung von Mängeln

3.4.1. Die Herstellerin bzw. der Hersteller muss

- a) alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Kleinf Feuerung in Einklang mit den Gestaltungsspezifikationen und den Anforderungen der für die Kleinf Feuerung geltenden Durchführungsmaßnahme hergestellt wird;
- b) Verfahren ausarbeiten und aufrechterhalten, mit denen sie bzw. er auf Nichtkonformität reagiert und die dokumentierten Verfahren im Anschluss an die Abst ellung der Mängel ändert, und
- c) mindestens alle drei Jahre eine umfassende interne Prüfung (Audit) des Managementsystems in Bezug auf dessen Umweltkomponenten durchführen.